

Anlage 5

**Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO**

Schulform	Grund- pauschale	Mindest- anzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlags- betrag je Klasse	Mindest- pauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	10.910 €	4	410 €	10.430 €
Hauptschulen	23.360 €	6	1.090 €	19.740 €
Realschulen	20.740 €	6	940 €	17.740 €
Sekundarschulen	22.420 €	6	1.080 €	18.890 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungs- gang ¹	26.620 €	8	1.020 €	22.570 €
9-jähriger Bildungs- gang (Schulversuch) ^{1, 2}	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungs- kolleg ³	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €
Gesamtschulen	34.730 €	9	1.200 €	28.740 €
Berufskollegs: Berufsschulen	22.910 €	24	610 €	19.610 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	31.790 €	6	2.320 €	26.680 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	49.080 €	24	1.550 €	40.590 €
Förderschulen alle Förderschwer- punkte; Schule für Kranke	30.050 €	10	910 €	24.900 €
außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	29.540 €	5	1.700 €	24.690 €
Förderschwerpunkt Lernen	29.740 €	7	1.250 €	24.800 €
Förderschwerpunkt Emotionale und sozi- ale Entwicklung	29.950 €	9	990 €	24.900 €

1) einschl. Aufbauform

2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)

3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.